

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

Ende der Mitgliedschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

von etwa 250 cbm Brutto-Raumgehalt in der kleinen Küsten- und Binnenschiffahrt betreiben oder betreiben lassen, können Mitglieder des Kompakts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Geschäftsgebiets nicht beeinflusst.

§ 3.

Die Aufnahme in den Kompakt, womit die Versicherung des Schiffes verbunden ist, ist beim Vorstande schriftlich zu beantragen (§ 29). Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme ist der Versicherungsantrag angenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist dem Antragsteller mitzuteilen. Berufung dagegen ist an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig darüber entscheidet.

§ 4.

Jedem Aufnahmesuchenden wird ein Abdruck der Satzung des Kompakts gegen besondere Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Ueber den Abschluß der Versicherung wird jedem Mitglied ein Versicherungsschein zugestellt, welcher durch Zahlung der Eintrittsgelder, der Beiträge, der Stempel- und der Einschreibegebühr (§§ 45 und 46) einzulösen ist. Mit der Einlösung des Versicherungsscheins beginnt die Mitgliedschaft und die Versicherung. Auf Grund des Versicherungsscheins ist der Versicherte in allen Kompakts- und Versicherungsangelegenheiten stimmfähig legitimiert. Der Versicherte kann seinen Vertreter, den Schiffsführer oder Seeskipper zum Besuche der Mitgliederversammlung und zur Stimmabgabe (Stimmfähigkeit) schriftlich beauftragen.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 5.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch den Tod.
2. durch freiwilligen Austritt.
3. durch Ausschluß und
4. durch Wegfall des Interesses; ein Mitglied, welches kein bei dem Kompakte versichertes Fahrzeug mehr besitzt, gilt damit als stillschweigend ausgeschieden.

§ 6.

Stirbt ein Mitglied, so gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft auf die Erben über. Die Erben gelten jedoch, sofern sie nicht innerhalb einer mit dem Todestage beginnenden Frist von einem Monat ihre Absicht, die Mitgliedschaft fortzusetzen, dem Kompaktsvorstand anzeigen, mit dem Ablaufe dieser Frist als ausgeschieden (§§ 9 und 62). Sobald der Todesfall dem Kompakt bekannt geworden ist, sind die Erben von dem Vorsitzenden zu einer Erklärung aufzufordern. Lagen gegenüber dem Verstorbenen Ausschließungsgründe (§ 8) vor, oder befinden sich unter den Erben nicht aufnahmefähige Personen (§§ 3 und 4), so kann der Vorstand die Mitgliedschaft ungeachtet einer entgegen gesetzten Willensäußerung der Erben für beendet erklären. Mehrere Erben, welche die Mitgliedschaft fortsetzen wollen, haben zur Ausübung ihrer Rechte und zur verbindlichen Empfangnahme der Mitteilungen des Kompakts einen Vertreter aus ihrer Mitte zu bestellen.

§ 7.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schlusse des Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) nach vorgängiger Kündigung zulässig. Die Kündigung muß dem Vorstande spätestens am 1. November zugegangen sein. Unterbleibt die rechtzeitige Kündigung, so verlängert sich die Mitgliedschaft je um ein weiteres Jahr. Dieselben Bestimmungen gelten für die Aufkündigung der Versicherung eines einzelnen Fahrzeuges ohne Austritt aus dem Kompakte (§§ 9 und 62).

§ 8.

Der Ausschluß kann nur durch Beschluß des Vorstandes unter Beirat des Ausschusses (§ 13 Abs. 2) erfolgen und ist nur zulässig:

1. wenn Mitglieder ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen gegen den Kompakt nicht erfüllen.
2. wenn sich Mitglieder grobe und dauernde Verstöße gegen die Interessen des Kompakts zu Schulden kommen lassen, ehrenrührige Handlungen begehen oder trunkefällige werden.

Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, nach dessen Empfang er innerhalb einer Frist von

zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen kann. Der Ausschluß tritt einen Monat nach der Zustellung des Bescheids in Kraft, die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Setzt die Mitgliederversammlung den Beschluß auf, so gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.

§ 9.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Vermögen des Kompakts keine Anrechte, sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des Kompakts aus dem Rechnungsjahre haftbar, in welchem oder mit dessen Ablauf ihr Austritt oder ihr Ausschluß erfolgt ist.

§ 10.

Organe des Kompakts sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß und
3. die Mitgliederversammlung.

Vorstand und Ausschuß.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die in der Stadt Oldenburg ihren Wohnsitz haben müssen. Es steht ihm ein Ausschuß von ebenfalls drei Mitgliedern als Beirat zur Seite. Das Amt des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Ehrenamt, wofür Vergütung nur bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt wird. Auslagen werden gegen Rechnung und Quittung ersetzt.

§ 12.

Der Vorstand und der Ausschuß werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alle Jahre scheidet je ein Mitglied aus beiden Organen aus. Nach der ersten Wahl wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Los oder durch Einigung der Beteiligten bestimmt. Scheidet ein Mitglied dieser beiden Organe vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Dienstzeit unter Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.